



**Company : DCRS**  
drilling crane rent sell  
**Erhard Mosburger & Co. GmbH**  
[www.drillingcrane.de](http://www.drillingcrane.de)

phone +49 15 77 36 77 452  
email : [info@drillingcrane.de](mailto:info@drillingcrane.de)  
*more as 30 years experience*

- Vermietung und Verkauf von Spezialtiefbaumaschinen -Herstellung/ Verkauf von Bohrausrüstungen

**Allgemeine Miet- und Geschäftsbedingungen der  
DCRS drilling crane-rent-sell Erhard Mosburger & Co. GmbH /  
im nachfolgenden als Vermieter / Verkäufer bezeichnet.**

Miet- und Geschäftsbedingungen Nr. 16-7-2018

**I. Allgemeines, Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Miet- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch: „Geschäftsbedingungen“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen / Verkäufe sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen dem Vermieter/Verkäufer und dem Mieter/ Käufer.
2. Miet-Kaufgegenstand im Sinne dieser Bedingungen ist jeder einzelne Gegenstand, den der Vermieter/Verkäufer dem Mieter/Käufer in Erfüllung eines Miet-/Kaufvertrages überlässt.
3. Sollte der Mieter/Käufer den Mietgegenstand kaufen, gelten für das Kaufgeschäft diese Allgemeinen Miet- und Geschäftsbedingungen gleichlautend. Ein Kauf oder eine Kaufabsicht ist vor oder während der Mietzeit dem Vermieter schriftlich anzuzeigen und muss durch den Vermieter schriftlich bestätigt werden.
4. Entgegenstehende oder von diesen Miet- und Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn, der Vermieter hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Miet- und Geschäftsbedingungen des Vermieters gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Allgemeinen Mietbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters die Vermietung an den Mieter vorbehaltlos ausführt.
5. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Vermieter/Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietbedingungen.



**Company : DCRS**  
drilling crane rent sell  
**Erhard Mosburger & Co. GmbH**  
[www.drillingcrane.de](http://www.drillingcrane.de)

phone +49 15 77 36 77 452  
email : [info@drillingcrane.de](mailto:info@drillingcrane.de)  
*more as 30 years experience*

- Vermietung und Verkauf von Spezialtiefbaumaschinen -Herstellung/ Verkauf von Bohrausrüstungen

Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung des Vermieters/ Verkäufer in Schriftform oder Textform (z. B. per E-Mail) maßgebend.

6.)

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen Miet- und Geschäftsbedingungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Miet- und Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## II. Angebot und Vertragsschluss, gleichwertiger Miet-Kaufgegenstand

1. Angebote des Vermieters – gleich welcher Art und Form – sind lediglich Aufforderungen an den Mieter, seinerseits Angebote abzugeben. Das Angebot auf Abschluss eines Vertrages an den Vermieter liegt erst in der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Mieters/Käufers. Der Mieter/ Käufer ist an seine Bestellung zehn Tage gebunden.
2. Ein Vertrag (Miete, Mietkauf oder unmittelbarer Kauf) kommt erst durch eine Auftragsbestätigung/ Rechnungslegung des Vermieters/Verkäufers in Schrift- bzw. Textform oder durch die Übergabe des Miet-Kaufgegenstandes des Vermieters an den Mieter/Käufer zustande. Die Auftragsbestätigung des Vermieters/Verkäufers bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung des Vermieters/Verkäufers.
3. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen.

## III. Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen dem Vermieter und dem Mieter vereinbarten Tag. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag;
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit abzunehmen. Nimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, kann der Vermieter nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag – auch mit sofortiger Wirkung – kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten.



**Company : DCRS**  
drilling crane rent sell  
**Erhard Mosburger & Co. GmbH**  
[www.drillingcrane.de](http://www.drillingcrane.de)

phone +49 15 77 36 77 452  
email : [info@drillingcrane.de](mailto:info@drillingcrane.de)  
*more as 30 years experience*

- Vermietung und Verkauf von Spezialtiefbaumaschinen -Herstellung/ Verkauf von Bohrausrüstungen

3. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit, sofern diese bei der Anmietung schriftlich fest vereinbart wurde. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ende seiner Nutzungsberechtigung fort („Mietzeitüberschreitung“), verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Hat der Mieter erkennbar den Mietbesitz aufgegeben, ist der Vermieter berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Einsatzort des Mietgegenstands zu betreten. Der Mieter ist verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag der Nutzung ein Entgelt in Höhe einer Tagesmiete des Vermieters zu zahlen. Etwaige Vergünstigungen nach der Staffelmietpreisliste des Vermieters gelten im Falle einer Mietzeitüberschreitung nicht. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
  
4. Haben die Parteien die Dauer der Mietzeit bei der Anmietung nicht fest vereinbart, endet der Mietvertrag durch die Rückgabe des Mietgegenstandes, sofern der Mieter an den Vermieter die bevorstehende Rückgabe des Mietgegenstandes mindestens drei Werkstage („Rückgabefrist“) vorher in Textform anzeigt. Ohne vorherige Anzeige der bevorstehenden Rückgabe läuft die Mietzeit nach der Rückgabe des Mietgegenstands weiter und endet mit Ablauf der Rückgabefrist. Für den Vermieter gilt die gesetzliche Kündigungsfrist, die jedoch mindestens der für den Mieter geltenden Rückgabefrist entspricht. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### IV. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes und Transport (Transportkosten und Transportgefahr)

1. Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt je nach Vereinbarung, ab Bauhof des Vermieters, bzw. ab einem noch zu vereinbarenden Ort. Durch die jeweilige Auftragsbestätigung.  
Der Mieter hat anschließend für den Transport des Mietgegenstands an den Einsatzort, einschließlich der Be- und Entladung des Mietgegenstands, zu sorgen. Dieser Transport erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Mieter ist insoweit insbesondere dafür verantwortlich, dass im Straßenverkehr die Ladung, die Hilfsmittel und Geräte (Zubehör) entsprechend den VDI-Richtlinien 2700 und 2701 (Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) gesichert sind und die zur Sicherung der Ladung verwendeten Anschlagmittel (z.B. Gurte oder Ketten) vorgenannten VDI-Richtlinien entsprechen.



**Company : DCRS**  
drilling crane rent sell  
**Erhard Mosburger & Co. GmbH**  
[www.drillingcrane.de](http://www.drillingcrane.de)

phone +49 15 77 36 77 452  
email : [info@drillingcrane.de](mailto:info@drillingcrane.de)  
*more as 30 years experience*

- Vermietung und Verkauf von Spezialtiefbaumaschinen -Herstellung/ Verkauf von Bohrausrüstungen

2. Nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Vermieter übernimmt der Vermieter oder ein vom Vermieter beauftragtes Transportunternehmen auf Kosten des Mieters den Transport des Mietgegenstandes zu dem vom Kunden vorgegebenen Einsatzort. Die verbindliche Rücknahmekontrolle (Abnahme) auf etwaige Schäden findet erst nach Rückkehr des Mietgegenstandes im Bauhof des Vermieters statt. Dies gilt auch, wenn der Vermieter den Rücktransport selbst durchführt. Mitarbeiter eines vom Vermieter etwa mit dem Rücktransport beauftragten Transportunternehmens sind nicht berechtigt, eine Rücknahmekontrolle (Abnahme) durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen im Namen des Vermieters abzugeben. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, zusätzlich zu der in Ziffer IV. 6. enthaltenen schriftlichen Anzeigepflicht gegenüber des Vermieters, bereits dem Transportpersonal des Vermieters oder dem Transportunternehmen bei der Übergabe des Mietgegenstandes für den Rücktransport etwaige Beschädigungen/Mängel anzuseigen.
3. Der Vermieter überlässt dem Mieter den Mietgegenstand in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand auch im öffentlichen Straßenverkehr nutzen will, hat er insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dazu erforderliche Ausrüstung und dabei mitzuführende Dokumente verfügt. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übergabe gegenüber des Vermieters rügt.
4. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit zum vereinbarten Zeitpunkt, im gereinigten Zustand am Bauhof des Vermieters zurückzugeben, sofern sich der Vermieter nicht mit einer Rückgabe innerhalb eines anderen Zeitraums oder an einem anderen Ort einverstanden erklärt.
5. Erklärt der Vermieter sich mit der Rückgabe an einem anderen Ort einverstanden und ist die Dauer der Mietzeit zwischen dem Vermieter und dem Mieter nicht fest vereinbart, ist der Mieter verpflichtet, gegenüber dem Vermieter eine Mietendmeldung in Textform abzugeben. Darin teilt der Mieter dem Vermieter mit, ab wann er den Mietgegenstand nicht mehr benötigen wird. Die Abholung des Mietgegenstands wird im Anschluss durch den Vermieter veranlasst, die Berechnung der Miete endet mit Ablauf der Rückgabefrist (vgl. Ziffer III. 4). Die Obhutspflicht des Mieters für den Mietgegenstand bleibt bis zur Abholung des Mietgegenstands durch den Vermieter bestehen.



**Company : DCRS**  
drilling crane rent sell  
**Erhard Mosburger & Co. GmbH**  
[www.drillingcrane.de](http://www.drillingcrane.de)

phone +49 15 77 36 77 452  
email : [info@drillingcrane.de](mailto:info@drillingcrane.de)  
*more as 30 years experience*

- Vermietung und Verkauf von Spezialtiefbaumaschinen -Herstellung/ Verkauf von Bohrausrüstungen

6. Etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes hat der Mieter an den Vermieter bei der Rückgabe des Mietgegenstandes vollständig mitzuteilen. Führen Dritte (Transportunternehmen) oder der Vermieter den Rücktransport durch, hat der Mieter ungeachtet seiner Anzeigepflicht nach Ziffer IV. 2. Satz 6 etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes schriftlich dem Vermieter, bei der die Anmietung erfolgt ist, mitzuteilen.
7. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung der Nutzungsberechtigung nicht an den Vermieter zurück, ist der Vermieter berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes ohne weitere Bedingungen zu betreten. Der Mieter verzichtet auf etwaige Ansprüche, die ihm aus verbotener Eigenmacht des Vermieters zustehen könnten.

## **V. Miete**

1. Die vom Mieter geschuldete Miete bestimmt sich als Kalendertagesmiete (Bohrausrüstungen und Zubehör) // Arbeitstage (Großmaschinen einschichtiger Betrieb) (nachfolgend: „Tagesmiete“) auf der Grundlage der jeweils gültigen Staffelmietpreisliste des Vermieters. Der Tagesmiete liegt die normale Schichtzeit von bis zu neun Betriebsstunden zugrunde. Überschreitet der Mieter diese tägliche Schichtzeit, berechnet der Vermieter dem Mieter zusätzlich für jede weitere Stunde 1/10 des geltenden Tagessatzes. Eine Unterschreitung der täglichen Schichtzeit nach Satz 2 reduziert die Tagesmiete nicht.

Nutzt der Mieter den Mietgegenstand auch an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen, ist auch an diesen Tagen die Tagesmiete nach Maßgabe der vorstehenden Sätze 1 - 4 geschuldet.

2. Sämtliche des Vermieters genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Die Miete ist ausschließlich die Gegenleistung des Vermieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung, Wiederaufbereitung, Beseitigung von einsatzbedingten Beschädigungen und Haftungsbegrenzung (vgl. Ziffer XIV.) des Mietgegenstandes stellt der Vermieter dem Mieter gesondert in Rechnung (nachfolgend: „Nebenkosten“).



**Company : DCRS**  
drilling crane rent sell  
**Erhard Mosburger & Co. GmbH**  
[www.drillingcrane.de](http://www.drillingcrane.de)

phone +49 15 77 36 77 452  
email : [info@drillingcrane.de](mailto:info@drillingcrane.de)  
*more as 30 years experience*

- Vermietung und Verkauf von Spezialtiefbaumaschinen -Herstellung/ Verkauf von Bohrausrüstungen

## **VI. Anzeige von Mängeln und Mängelansprüche / Miete**

1. Während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuseigen. Mängel, die der Mieter nicht zu vertreten hat, werden durch den Vermieter auf eigene Kosten beseitigt. Die Mietzeit verlängert sich um den Zeitraum zwischen Anzeige und Behebung des Mangels.
2. Für offensichtliche Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes gilt Ziffer IV. 3. Satz 4.
3. der Vermieter/Verkäufer übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mieter/Käufer den vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Miet-Kaufgegenstand nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.

## **VII. Pflichten des Mieters, Benutzung des Mietgegenstandes**

1. Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Er darf den Mietgegenstand ausschließlich ordnungsgemäß, bestimmungsgemäß und verkehrsüblich benutzen und muss diesen fach- und sachgerecht warten und die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme lesen. Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich innerhalb des Herstellers genannten Vorgaben und Bedingungen sowie der konstruktiven Auslegung einsetzen.
2. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie etwaige Reparaturen und technische Änderungen erfolgen ausschließlich durch den Vermieter oder dessen schriftlicher Genehmigung, während der Dauer einer Miete. Bei einem Kaufabschluss ist der Käufer in vollem Umfang eigenverantwortlich für alle möglichen Instandsetzungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten.
3. Eine Betankung des Mietgegenstandes mit Biokraftstoff, Rapsöl und Heizöl ist nicht zulässig, es sei denn, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine entsprechende Beimischung zum normalen Kraftstoff erfolgt.
4. Eine Benutzung des Mietgegenstands von öffentlichen Straßen und Verkehrs wegen ist untersagt und unterliegt der alleinigen Verantwortung des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter als Halter von einer etwaigen Inanspruchnahme durch die Behörden wegen der unerlaubten Benutzung öffentlicher Straßen und Wege freizustellen.



**Company : DCRS**  
drilling crane rent sell  
**Erhard Mosburger & Co. GmbH**  
[www.drillingcrane.de](http://www.drillingcrane.de)

phone +49 15 77 36 77 452  
email : [info@drillingcrane.de](mailto:info@drillingcrane.de)  
*more as 30 years experience*

- Vermietung und Verkauf von Spezialtiefbaumaschinen -Herstellung/ Verkauf von Bohrausrüstungen

5. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit dem Mietgegenstand oder Gegenständen vergleichbarer Art vertraut ist.

Der Mieter sorgt dafür dass alle nötigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigung vorliegen.

Der Mieter versichert, dass er oder die von ihm eingesetzten Personen über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Der Vermieter schuldet dem Mieter – über die übliche Überlassung der Bedienungsanleitung hinaus – keine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes.

6. Beabsichtigt der Mieter eine Nutzung des Mietgegenstandes an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen, so hat er dem Vermieter dies vor Abschluss des Mietvertrages und spätestens drei Werkstage vor der beabsichtigten Nutzung unter genauer Angabe der beabsichtigten Nutzungstage schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Mieter die rechtzeitige Mitteilung oder war eine vorherige Mitteilung nicht möglich, kann der Vermieter an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen keinen Reparatur-Service beim Auftreten von Mängeln gewährleisten. Erfolgte keine vorherige Mitteilung, ist der Mieter in jedem Fall zur nachträglichen Mitteilung verpflichtet.
7. Der Einsatz des Mietgegenstandes im Ausland sowie jede Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an. Der Mieter hat den Vermieter etwaige Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die der Vermieter aus der Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.
8. Einen Diebstahl/Verlust / Überlassung an Dritten oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes (nachfolgend zusammenfassend: „Schaden“) hat der Mieter gegenüber dem Vermieter unverzüglich anzugeben und alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Überdies ist er verpflichtet, dem Vermieter bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung des Schadens jederzeit



**Company : DCRS**  
**drilling crane rent sell**  
**Erhard Mosburger & Co. GmbH**  
**[www.drillingcrane.de](http://www.drillingcrane.de)**

**phone +49 15 77 36 77 452**  
**email : [info@drillingcrane.de](mailto:info@drillingcrane.de)**  
***more as 30 years experience***

- Vermietung und Verkauf von Spezialtiefbaumaschinen -Herstellung/ Verkauf von Bohrausrüstungen

bestmöglich zu unterstützen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden oder Eigentumsvorbehalt durch Dritte hat der Mieter zudem unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

9. Vollstreckt ein Dritter in den Mietgegenstand oder zeigt ein Dritter Einbehältsrecht an, hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich schriftlich zu unterrichten und den Mietgegenstand als Eigentum des Vermieters zu kennzeichnen und der Dritten Partei den Namen des Vermieters und Eigentümer mitzuteilen. Es ist grundsätzlich ein uneingeschränkter verlängerter Eigentumsvorbehalt durch den Vermieter am Mietgegenstand vereinbart, gem. BGB.

Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum des Verkäufers. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Mieter/Käufer verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des Vermieters/Verkäufers hinzuweisen und den Vermieter/Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gegenüber dem Vermieter/Verkäufer, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Verkäufer zu erstatten.

10. Da der Transport des Mietgegenstandes zum Einsatzort – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung mit dem Vermieter – auf Kosten und Gefahr des Mieters erfolgt, übernimmt der Vermieter keine Haftung für die ordnungsgemäße Be- und Entladung des Mietgegenstandes auf/von einem Transportfahrzeug des Mieters oder eines von dem Mieter beauftragten Dritten (vgl. Ziffer IV.1.). Der Mieter trägt als Führer des Transportfahrzeugs oder als Auftraggeber eines Transportunternehmens das Risiko einer Beschädigung des Mietgegenstands während der Be- und Entladung. Dies gilt auch dann, wenn Mitarbeiter des Vermieters bei der Beladung und/oder Entladung mitgewirkt haben. Mitarbeiter des Vermieters sind insoweit als Erfüllungsgehilfen des Mieters anzusehen (§ 278 BGB).

11. Der Mieter gewährleistet die bauseitigen Voraussetzungen für An- und Abtransport, Montage und Inbetriebnahme der Mietgegenstände einschließlich eventuell erforderlicher Fundamente. Der Mieter trägt das Risiko der Standsicherheit des Mietgegenstandes und hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen sowie den Vermieter auf etwaige Risiken hinzuweisen.



**Company : DCRS**  
drilling crane rent sell  
**Erhard Mosburger & Co. GmbH**  
[www.drillingcrane.de](http://www.drillingcrane.de)

phone +49 15 77 36 77 452  
email : [info@drillingcrane.de](mailto:info@drillingcrane.de)  
*more as 30 years experience*

- Vermietung und Verkauf von Spezialtiefbaumaschinen -Herstellung/ Verkauf von Bohrausrüstungen

12. Der Mieter hat den Mietgegenstand – auch nach Beendigung des Mietvertrages – sicher aufzubewahren und – soweit möglich – vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme, zu schützen und zu sichern (Obhutspflicht). Die Obhutspflicht gilt bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes im Bauhof des Vermieters, im Falle eines des Vermieters durchgeführten Rücktransportes bis zur Abholung des Mietgegenstandes am vereinbarten Abholort.
13. Der Vermieter ist bei Verdacht von Veränderungen oder bei Verdacht einer Gefährdung des Mietgegenstandes jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand selbst oder durch einen Beauftragten untersuchen oder abholen zu lassen.
14. Sofern der Mieter zur Erfüllung seiner Pflichten oder zu seiner Unterstützung Personal des Vermieters einsetzt, hält er den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen seines Auftraggebers bzw. Dritter frei, die aus dem Personaleinsatz resultieren.

### VIII. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Miete und die voraussichtlichen Nebenkosten sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, sofort fällig und im Voraus zu zahlen. Über die tatsächlich angefallenen Nebenkosten rechnet der Vermieter nach Ablauf der Mietzeit gesondert ab.
2. Der Vermieter akzeptiert Zahlungen in bar, per ec- und Kreditkarte, per SEPA-Firmenlastschrift und per Überweisung. Zahlungen des Mieters werden ausschließlich gemäß § 366 BGB angerechnet. Eventuell hinterlegte Kautionen kann der Vermieter nach Ablauf der Mietzeit mit noch offenen Forderungen des Vermieters aufrechnen.
3. Eine Zahlung des Mieters durch Überweisung gilt erst an dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto des Vermieters als erfolgt.
4. Der Mieter ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt.
5. Der Mieter ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder



**Company : DCRS**  
drilling crane rent sell  
**Erhard Mosburger & Co. GmbH**  
[www.drillingcrane.de](http://www.drillingcrane.de)

phone +49 15 77 36 77 452  
email : [info@drillingcrane.de](mailto:info@drillingcrane.de)  
*more as 30 years experience*

- Vermietung und Verkauf von Spezialtiefbaumaschinen -Herstellung/ Verkauf von Bohrausrüstungen

Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Ansprüchen des Vermieters nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Gegenansprüchen steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist überdies nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Mieters auf demselben Vertragsverhältnis mit dem Vermieter beruht.

#### **IX. Zahlungsverzug, Verzugsschaden**

1. Kommt der Mieter mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werkstage in Verzug oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so darf der Vermieter unbeschadet anderer Rechte sämtliche Forderungen aus einer Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung sofort fällig stellen, sofern der Verzug Verpflichtungen des Mieters aus diesen Vereinbarungen betrifft und sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückhalten.
2. Der Vermieter ist berechtigt, im Falle des Verzugs, Verzugszinsen zu berechnen in Höhe von 9 %-punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Von Unternehmern kann der Vermieter zudem einen Verzögerungsschadensersatz in Höhe von mindestens EUR 40,00 verlangen (§ 288 Abs. 5 BGB). Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt dem Vermieter gegenüber dem Mieter vorbehalten.

#### **X. Sicherungsübereignung**

der Vermieter kann vom Mieter zur Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung die Übereignung von Sicherungsgut bis zur Höhe von 120 % der offenen Forderungen des Vermieters beanspruchen, wenn die Erfüllung der Forderungen des Vermieters wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist.

#### **XI. Sicherungsabtretung**

1. Zur Sicherung aller künftigen Forderungen des Vermieters aus der Geschäftsbeziehung tritt der Mieter an den Vermieter seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Auftraggeber ab,



**Company : DCRS**  
drilling crane rent sell  
**Erhard Mosburger & Co. GmbH**  
[www.drillingcrane.de](http://www.drillingcrane.de)

phone +49 15 77 36 77 452  
email : [info@drillingcrane.de](mailto:info@drillingcrane.de)  
*more as 30 years experience*

- Vermietung und Verkauf von Spezialtiefbaumaschinen -Herstellung/ Verkauf von Bohrausrüstungen

für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt. Forderungen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Mieters unterliegen, gehen in dem Zeitpunkt auf den Vermieter über, in dem sie nicht mehr durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst sind. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen wird der Mieter an den Vermieter eine Liste der abgetretenen Forderungen einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des Auftraggebers des Mieters (Drittenschuldner) übergeben.

2. Der Vermieter ist zur Freigabe ihrer Rechte aus der Sicherungsabtretung verpflichtet, sobald sie wegen aller Ansprüche gegen den Mieter befriedigt ist. Der Vermieter ist zur anteiligen Freigabe verpflichtet, soweit der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen zuzüglich des realisierbaren Wertes anderer Sicherungsrechte des Vermieters die gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.
3. Der Vermieter ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird oder er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den jeweiligen Rechtsgeschäften mit dem Vermieter schuldhaft nicht nachkommt, berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den Drittenschuldern offen zu legen, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und diese beim Auftraggeber des Mieters einzuziehen.
4. Zur Offenlegung der Sicherungsabtretung, zur Verfügung über bzw. zur Einziehung der sicherungshalber abgetretenen Forderungen ist der Vermieter erst nach vorheriger Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Diese Frist muss so bemessen sein, dass der Mieter Einwendungen erheben oder die geschuldeten Beträge zahlen kann. Einer Fristsetzung bedarf es im Falle der Zahlungseinstellung des Mieters oder des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters nicht.

## XII. Haftung des Vermieters/Verkäufers

1. Ansprüche des Mieters/Käufers auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen den Vermieter/Verkäufer, ihre Organe und gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (im Folgenden zusammenfassend: „Vermieter“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im Folgenden: „Schadensersatzansprüche“), sind ausgeschlossen.



**Company : DCRS**  
drilling crane rent sell  
**Erhard Mosburger & Co. GmbH**  
[www.drillingcrane.de](http://www.drillingcrane.de)

phone +49 15 77 36 77 452  
email : [info@drillingcrane.de](mailto:info@drillingcrane.de)  
*more as 30 years experience*

- Vermietung und Verkauf von Spezialtiefbaumaschinen -Herstellung/ Verkauf von Bohrausrüstungen

2. Dies gilt nicht, soweit dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern der Vermieter zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### XIII. Verjährungsbeginn, Dauer der Verjährungsfrist

1. Sofern ein Schaden am Mietgegenstand polizeilich aufgenommen wurde (vgl. Ziffer VII 8.), beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von Schadensersatzansprüchen des Vermieters gegen den Mieter erst dann, wenn der Vermieter Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt aber spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Mietgegenstands durch den Mieter bzw. Abholung des Mietgegenstands durch den Vermieter. Im Falle der Akteneinsicht wird der Vermieter den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.
2. Eine Verjährung der Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter sowie von Ansprüchen des Mieters gegen den Vermieter tritt mit Ablauf eines Jahres nach Verjährungsbeginn ein.

### XIV. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des jeweiligen Mietgegenstandes im Sinne der Ziffer IV. für jeden Schaden, es sei denn, der Mieter weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.



**Company : DCRS**  
**drilling crane rent sell**  
**Erhard Mosburger & Co. GmbH**  
[www.drillingcrane.de](http://www.drillingcrane.de)

**phone +49 15 77 36 77 452**  
**email : [info@drillingcrane.de](mailto:info@drillingcrane.de)**  
*more as 30 years experience*

- Vermietung und Verkauf von Spezialtiefbaumaschinen -Herstellung/ Verkauf von Bohrausrüstungen

Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgeschäden des Vermieters, insbesondere Bergungskosten, Umweltschäden, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten.

2. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften (z. B. der StVO, Umweltschutzvorschriften) und sonstige gesetzliche Bestimmungen (z. B. wegen Besitzstörungen, Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen Dritter), sofern diese nicht grob fahrlässig vom Vermieter zu vertreten sind.

Gegen eine diesbezügliche Haftung ist dem Mieter der Einwand verwehrt, dass die Straßenbeschaffenheit, oder andere baufeldbedingte Gegebenheiten nicht den besonderen Anforderungen der von ihm durchgeführten Nutzung entsprach. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Ersatzansprüchen anlässlich solcher Verstöße bzw. Schäden frei, die Behörden oder sonstige Dritte von bzw. gegen den Vermieter erheben.

Sofern nichts anderes schriftlich oder in Textform vereinbart wird, wird der jeweilige Mietgegenstand, sofern dessen Neuwert mindestens Euro 1.500,00 beträgt, gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts in die vom Vermieter abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten“ (ABMG) in der jeweils gültigen Fassung der unverbindlichen Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt jedoch nur bei Zahlung des vereinbarten Entgelts innerhalb der vom Vermieter gesetzten Zahlungsfrist und erfasst ausschließlich solche Sachen, Gefahren und Schäden, die nach den Bedingungen dieser ABMG als versichert gelten, nicht aber solche Sachen, Gefahren und Schäden, die dort lediglich als „zusätzlich versicherbar“ bezeichnet werden. Das für die Einbeziehung vom Mieter zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste des Vermieters. Der Mieter hat das Entgelt vom Tag des Mietbeginns an bis einschließlich zum Tag der Rückgabe des Mietgegenstandes für jeden angefangenen Kalendertag in Höhe des vollen Tagesentgelts zu zahlen.

Im Falle der Einbeziehung des jeweiligen Mietgegenstandes in die vom Vermieter abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der ABMG in ihrer jeweils gültigen Fassung



**Company : DCRS**  
drilling crane rent sell  
**Erhard Mosburger & Co. GmbH**  
[www.drillingcrane.de](http://www.drillingcrane.de)

phone +49 15 77 36 77 452  
email : [info@drillingcrane.de](mailto:info@drillingcrane.de)  
*more as 30 years experience*

- Vermietung und Verkauf von Spezialtiefbaumaschinen -Herstellung/ Verkauf von Bohrausrüstungen

des GDV (vgl. Ziffer XIV. 3 Buchstabe a) ist die Haftung des Mieters gegenüber dem Vermieter für Schäden am Mietgegenstand, die den ABMG unterfallen, bei einer einfach fahrlässigen Schadensverursachung auf 7.500,- Euro je Einzelschaden (Selbstbeteiligung) beschränkt:

Der Mieter haftet hingegen unbeschränkt, wenn er oder seine Repräsentanten den Schaden am Mietgegenstand vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Haben der Mieter oder dessen Repräsentanten den Schaden am Mietgegenstand grob fahrlässig herbeigeführt, bemisst sich die Haftung des Mieters nach der Schwere seines Verschuldens und der Kosten für die Kosten des eingetretenen Schadens. Die Haftung des Mieters bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung ist also nicht auf die in Ziffer XIV. 3. Buchstabe b) genannten Beträge (Selbstbeteiligungen) beschränkt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen des Mieters bei einfacher Fahrlässigkeit (auf die Selbstbeteiligung) bzw. bei grober Fahrlässigkeit (Haftung nach der Schwere seines Verschuldens) gelten nicht, wenn der Mieter seine Mitwirkungs-, Aufklärungs- und/oder Schadensminderungsobliegenheiten bei einem Diebstahl oder einer Beschädigung des Mietgegenstands gemäß Ziffer VII. 8. verletzt. Dies gilt – mit Ausnahme von arglistigem Handeln des Mieters – nicht, soweit die Verletzung der Obliegenheit für den Eintritt oder die Feststellung des Schadens nicht ursächlich ist.

Für vom Mieter zu vertretende Schäden am Mietgegenstand, die nicht den ABMG unterfallen, haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter in jedem Fall unbeschränkt. Eine Haftungsbeschränkung des Mieters nach den ABMG besteht beispielsweise nicht für solche Schäden am Mietgegenstand, die durch Hochwasser sowie durch Versaufen oder Verschlammten infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen entstehen.

Auch besteht keine Haftungsbeschränkung für Schäden, die während eines Transports des Mietgegenstandes, der nicht vom Vermieter oder einem von Vermieter beauftragten Transportunternehmen durchgeführt wird, entstehen oder die während einer gemäß Ziffer VII. 7. unzulässigen Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstandes an Dritte entstehen.

Soweit der Mieter nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer XIV. 3. eine Selbstbeteiligung zu tragen hat, gilt Folgendes:



**Company : DCRS**  
drilling crane rent sell  
**Erhard Mosburger & Co. GmbH**  
[www.drillingcrane.de](http://www.drillingcrane.de)

phone +49 15 77 36 77 452  
email : [info@drillingcrane.de](mailto:info@drillingcrane.de)  
*more as 30 years experience*

- Vermietung und Verkauf von Spezialtiefbaumaschinen -Herstellung/ Verkauf von Bohrausrüstungen

Sollte der Vermieter aufgrund der Vertragsmodalitäten eines jeweils bestehenden Versicherungsvertrages einen Anteil des Schadens zu tragen haben, welcher der Höhe nach niedriger ist als die vom Mieter nach dieser Regelung zu zahlende Selbstbeteiligung, so reduziert sich die vom Mieter zu leistende Selbstbeteiligung im konkreten Schadensfall auf den vom Vermieter zu tragenden Schadensanteil.

Der Vermieter ist berechtigt, einen beschädigten Mietgegenstand nach eigener Wahl entweder auf eigene Kosten instand setzen zu lassen oder den Schaden dem jeweiligen Versicherer des Vermieters zur Schadensregulierung zu melden.

Sollte der jeweilige Mietgegenstand abweichend von Ziffer XIV. 3. durch Vereinbarung mit dem Mieter in Schrift oder Textform nicht in die vom Vermieter abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der ABMG einbezogen werden oder besitzt der jeweilige Mietgegenstand einen Neuwert von unter Euro 1.500,00, ist der Mieter verpflichtet, diesen Mietgegenstand auf eigene Kosten zugunsten des Vermieters als Begünstigte des Versicherungsvertrages für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden (Feuer, Diebstahl, Verlust, Wasserschaden, Versumpfen, Maschinenbruch, Fehlbedienung und Beschädigung) zu versichern (nachfolgend: „Selbstversicherung“). Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er dem Vermieter sämtliche aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Schäden zu erstatten. Bei einem Mietgegenstand mit einem Neuwert ab Euro 1.500,00 ist eine Selbstversicherung nur möglich, wenn der Mieter für diesen bei einem Versicherer einen Versicherungsschutz erwirbt, der den ABMG in ihrer jeweils gültigen Fassung zumindest gleichwertig ist und der Mieter diesen Versicherungsschutz vor Abschluss des Mietvertrages gegenüber dem Vermieter durch Vorlage geeigneter Dokumente nachweist. Besteht nach dem vorstehenden Absatz eine Verpflichtung des Mieters zur Selbstversicherung, wird klarstellend darauf verwiesen, dass der Mieter – unbeschadet des Bestehens einer von ihm abgeschlossenen Versicherung – für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand im Verhältnis zum Vermieter voll haftet. Die Haftungsbeschränkungen für einfache bzw. grobe Fahrlässigkeit gemäß Ziffer XIV. 3. greifen dann im Verhältnis zum Vermieter also nicht ein.

3. Das Haftpflichtrisiko des Mieters aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ist grundsätzlich nicht versichert. Der Mieter hat auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ergebenden Risiken abzuschließen.



**Company : DCRS**  
drilling crane rent sell  
**Erhard Mosburger & Co. GmbH**  
[www.drillingcrane.de](http://www.drillingcrane.de)

phone +49 15 77 36 77 452  
email : [info@drillingcrane.de](mailto:info@drillingcrane.de)  
*more as 30 years experience*

- Vermietung und Verkauf von Spezialtiefbaumaschinen -Herstellung/ Verkauf von Bohrausrüstungen

Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist er dem Vermieter gegenüber auch zum Ersatz hieraus resultierender Schäden verpflichtet.

Handelt es sich bei dem Mietgegenstand um eine selbstfahrende, luftbereifte Arbeitsmaschine (z. B. Mobilbagger, Radlader oder dgl.), deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt, ist die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr nur zulässig, falls der Mietgegenstand mit einem amtlichen Kennzeichen versehen ist. Der Einsatz eines solchen Mietgegenstands ohne Kennzeichen ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden kann.

4. Vorsorglich tritt der Mieter etwaige Ansprüche gegen die Sachversicherung gemäß Ziffer XIV. 4. an den Vermieter ab. Ferner tritt der Mieter seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer XIV. 5. An den Vermieter ab, soweit der Vermieter Dritten gegenüber für einen aus dem Betrieb des Mietgegenstandes durch den Mieter herrührenden Schaden haftet. Der Vermieter nimmt die vorgenannten Abtretungen an.
5. Sämtliche vom Vermieter abgeschlossenen Versicherungen sowie die Einbeziehung des Mietgegenstandes in die vom Vermieter abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der ABMG gemäß Ziffer XIV. 3. gelten ausschließlich für Einsätze des Mietgegenstandes in der Bundesrepublik Deutschland.

#### XV. Garantie, Gewährleistung, Mängelhaftung bei Kauf/ Kaufübernahme einer Maschine / Anbauteil / Ware durch den Mieter/Käufer vom Vermieter/Verkäufer

Die Mängelhaftung / Gewährleistung für gebrauchte Maschinen/ Waren richtet sich ausschliesslich nach folgenden Bestimmungen : Dem Käufer/Mieter ist bekannt, dass der Verkäufer/ Vermieter; Vermieter und Gebrauchtmashinenhändler ist und nicht Hersteller der von ihm gekauften Waren, Maschine(n). Der Verkäufer kann deshalb keine Gewähr dafür übernehmen, dass die gekaufte Ware den in- oder ausländischen Unfallverhütungsvorschriften oder irgendwelchen weiteren Sicherheitsnormen entspricht. Eine diesbezügliche Überprüfung vor Inbetriebnahme/ während der Mieteinsatzdauer ist Käufersache und wird vom Verkäufer dringend empfohlen. Gebrauchte Maschinen/Waren und neue Maschinen/Waren aus zweiter Hand verkauft der Vermieter/ Verkäufer nur in dem Zustand, in welchem sie sich bei Datum des Kaufabschluss oder Übernahme befinden. Die Liefergegenstände/Waren gelten bei Besichtigung, Abholung, Verladung oder nach einem zeitlich begrenzten Probeneinsatz als abgenommen und anerkannt. Gewährleistung für offene und versteckte Mängel ist hier ausgeschlossen, wie auch Ersatz von Schäden jeder Art, und zwar auch von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.



**Company : DCRS**  
drilling crane rent sell  
**Erhard Mosburger & Co. GmbH**  
[www.drillingcrane.de](http://www.drillingcrane.de)

phone +49 15 77 36 77 452  
email : [info@drillingcrane.de](mailto:info@drillingcrane.de)  
*more as 30 years experience*

- Vermietung und Verkauf von Spezialtiefbaumaschinen -Herstellung/ Verkauf von Bohrausrüstungen

Der Käufer hat das Recht die Ware vor einer käuflichen Übernahme zu besichtigen, testen, prüfen. Macht er von diesem Recht, gleich aus welchem Grunde, nur teilweise oder gar keinen Gebrauch, so erkennt er den Zustand der Ware unbesehen an. Bei festgestellten Mängeln durch den Käufer einigen sich beide Parteien vor Kaufabschluss in welchem Umfang die Mängel anerkannt werden und wer für die erforderlichen Aufwendungen die Kosten trägt. Dies hat sinnvollerweise in schriftlicher Form zu erfolgen. Maschinen/ Waren/ Anbauteile werden gekauft wie gesehen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

#### XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche, ist der im Handelsregister eingetragene Firmensitz des Vermieters/ Verkäufers, sofern keine abweichende Vereinbarung in Schrift- oder Textform getroffen wurde.
6. Ist der Mieter/ Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für den Vermieter/ Verkäufer nächst gelegene Gericht. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Mieter/ Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der Vermieter/ Verkäufer ist berechtigt, den Mieter auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.

#### XVII. Verbindlichkeit des Vertrags / Salvatorische Klausel

Die vorstehenden Bedingungen bilden den wesentlichen Teil des Miet-/Kaufabschlusses. Dieser Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verbindlich.